**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
**Band:** 20 (1964)
**Heft:** 5-6

**Artikel:** Frauen in zürcherischen Gerichten
**Autor:** F.M.
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-846073

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Frauen in zürcherischen Gerichten

F. M. Montag, den 25. Mai 1964, überwies der Kantonsrat der Regierung eine Motion zur Prüfung, mit welcher Ernst Rosenbusch verschiedene Punkte in der zürcherischen Strafgerichtsorganisation und der Strafprozessordnung zu revidieren anregte. Einer der angeregten Revisionspunkte bezieht sich auf die Mitarbeit der Frauen im Gerichtswesen, die heute im Kanton Zürich unbefriedigend und nicht mehr zeitgemäss ist.

Die Voraussetzungen zur Wählbarkeit in ein Richteramt sind kantonal geregelt im Gerichtsverfassungsgesetz. Bereits seit 1911 sind im Kanton Zürich Frauen wählbar in die Gewerbegerichte, die sich aus Obmann, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzen. Man anerkannte, dass als Vertreterinnen der typischen Frauenberufe auch Frauen in die Gewerbegerichte gehören, wobei es sich nicht um Juristinnen handeln muss. Mit dem Kanton Zürich sind es heute 8 Kantone, in denen Gewerberichterinnen wählbar sind, doch sind sie nicht sehr zahlreich delegiert. In der Stadt Zürich beispielsweise sind von 332 Gewerberichtern 11 Frauen. Als weitere Türe in die zürcherische Rechtssprechung wurde den Frauen bei der letzten Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes vor 2 Jahren diejenige zu den Stellen als Gerichtsschreiberinnen und Substitute geöffnet, eine Massnahme, die vor allem im Hinblick auf den Personalmangel auch auf diesem Gebiet erfolgte.

Im übrigen aber ist das Richteramt im Kanton Zürich den Frauen verschlossen und bildet eines der wenigen Restgebiete, in denen noch eine berufliche Diskriminierung der Frau besteht. Dies obwohl das Studium der Rechte den weiblichen Studenten ebenso offensteht wie den männlichen und Frauen seit Jahrzehnten als Anwälte vor Gericht auftreten dürfen. Ein anderer Grund als das Festhalten an einer Ueberlieferung ist für das Fernhalten von Frauen vom Richteramt nicht ersichtlich. Es wäre im Gegenteil aus menschlichen Ueberlegungen oft die Anwesenheit einer Richterin zu begrüssen, so vor allem bei Sittlichkeitsdelikten, bei Scheidungen, bei Straffälligkeit von Frauen und Jugendlichen.

Einzelne Kantone sind deshalb bereits vom Grundsatz abgegangen, dass nur stimmfähige Bürger zu den staatlichen Richterstellen wählbar seien. Der Kanton Waadt hat bereits 1947, also vor Einführung des Frauenstimmrechts in der Waadt, die Frauen zu sämtlichen Richterstellen wählbar erklärt. Eine Frau amtet im Bezirksgericht von Lausanne und eine Frau im kantonalen Jugendgericht. In Basel-Stadt können die Frauen seit 1954 als Richter in alle Gerichte gewählt werden, und es gibt zwei Richterinnen im Zivilgericht und eine solche im Strafgericht. Als Geschworene sind Frauen in den Kantonen Genf, Waadt und Neuenberg wählbar, wobei im Kanton Genf rund ein Drittel der Geschworenen Frauen sind.

Die meisten Kantone haben in neuerer Zeit besondere Jugendgerichte für die Beurteilung von straffälligen Kindern und Jugendlichen ein-

gesetzt, und zehn Kantone schufen die Möglichkeit, dass in diesen Jugendgerichten auch Frauen sollten mitwirken können. In sieben Kantonen wurden denn auch Frauen als Jugendrichterinnen gewählt, so in Basel, Waadt, Appenzell AR, Genf und Graubünden, und in der Stadt Bern ist das Amt des Jugendanwalts einer Frau übertragen worden.

Wenn nun der Kanton Zürich daran gehen wird, die Anpassung des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Hand zu nehmen, so wird es nicht einmal im schweizerischen Massstab eine revolutionierende Tat sein, das Richteramt den Frauen zu öffnen. Es würde sich um einen Schritt handeln, der unserem Kanton mehr als wohl anstehen und eine sachlich längst nicht mehr begründete Diskriminierung der Juristin beseitigen würde.

---

## Neuenburger Gemeindewahlen mit 71 „Generalrätinnen" unter rund 1400 Sitzen

Anlässlich der eidgenössischen Abstimmung vom 23./24. Mai über das Berufsbildungsgesetz hatten die Neuenburger gleichzeitig die Kommunalen Parlamente neu zu bestellen. Die Kommunalratswahlen von 1964 stellen den zweiten Wahlgang mit weiblichem aktivem und passivem Wahlrecht dar seit der Einführung des Frauenstimmrechts in Neuenburg. Am 14./15. Mai 1960 wurden 34 Neuenburgerinnen zu Generalrätinnen gewählt, vier Jahre später hat sich die Zahl der gewählten Frauen mehr als verdoppelt; es sind deren 71. Es beteiligten sich 26 718 Männer und 21 276 Frauen an den Wahlen für die Grossen Gemeinderäte (Conseils généraux).

| Die Stimmbeteiligung betrug | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| im Kanton | 58 % | 42 % |
| La Chaux-de-Fonds | 56,7 % | 34,5 % |
| Neuchâtel | 49,9 % | 30 % |
| Le Locle | 65 % | 45 % |

In den kleineren Gemeinden variiert die Stimmbeteiligung der Männer und Frauen zwischen 60 und 87 %, d. h. es gab Gemeinden, wo die Stimmbeteiligung der Frauen 80 % betrug.

Von den gewählten 71 Generalrätinnen gehören 18 der Sozialdemokratischen Partei an und eine der Partei der Arbeit; 52 gehören der Rechten an (von den Liberalen wurden am meisten gewählt). Es ist deshalb *falsch, zu behaupten, das Frauenstimmrecht begünstige vor allem die Linke.* Unter den Gewählten befinden sich vor allem verheiratete Frauen, Hausfrauen, Familienmütter. Sie haben verschiedene Berufe ausgeübt — oder sind immer noch berufstätig —: Advokatinnen, Architektinnen, Lehrerinnen, Krankenschwestern oder in anderen medizinischen Hilfsberufen Tätige, Angestellte, Verkäuferinnen, Arbeiterinnen.

Im *neuenburgischen Kantonsrat* sitzen seit den Wahlen im Frühling 1961 vier Frauen: 3 Sozialdemokratinnen, 1 Mitglied der Partei der Arbeit; eine radikale Frau wurde am 8. Juni 1964 als fünfte Kantonsrätin vereidigt.